

Brauchumsveranstaltungen

- Betriebserlaubnis oder Zulassungsbescheinigung
 - erste Abnahme an der TSC oder Werkstatt mit Bremsenprüfstand
- Bodenfreiheit max. 200mm (auch Deichsel-/Zuggabelbereich)
 - Verkleidung muss ringsum stabil befestigt werden
 - ~~nur in Ausnahmefällen, wenn Verkleidung nicht möglich ist, ist pro Rad ein Ordner/Aufsichtsperson erforderlich~~
- Brüstungshöhe:
 - sitzend: 800mm (1000mm soll gefordert werden)
 - stehend: 1000mm
- Treppenaufgang:
 - ab 5 Stufen Handlauf erforderlich (UVV)
 - max. Stufenhöhe der ersten Trittstufe: 400mm
- Ein- und Ausstiege sollten möglichst **hinten** angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sie sich zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeuge befinden
- Geschwindigkeitsschild hinten (25 km/h oder entspr.)
- Abmessungen:
 - max. Länge: 20m
 - max. Höhe: 4m
 - max. Breite: 3m
 - bis 2750mm keine Kenntlichmachung erforderlich
 - ab 2750mm bis 3000mm ist eine Kenntlichmachung vorn und hinten durch je zwei Warntafeln oder entspr. Anstrich erforderlich
 - ab 3000mm sind zusätzlich ein oder mehrere Kennleuchten für gelbes Blinklicht (Rundumlicht) erforderlich
- Bereifung:
 - Zustand
 - Tragfähigkeit ausreichend (Zuschlag möglich)
 - Höchstgeschwindigkeit

- keine scharfkantige Bauteile, entschärfte Dachkanten
- Ladefläche tritt- und rutschfeste Ausführung
- Sicherungshaken an Bordwände müssen funktionssicher sein und stets eingehakt sein
- ausreichende Sicht des Fahrers muss gewährleistet sein
- bauartgenehmigte Verbindungseinrichtungen
- pro Fahrzeug ist ein Begleiter erforderlich
- mitfahrende Personen:
 - 75 kg + 15 kg mitgeführte Gegenstände (90 kg pro Person)
 - pro Person 0,125m² Fläche
- bei Kindern (unter 14 Jahren) auf der Ladefläche muss pro Fahrzeug ein Aufsichtsperson (über 18 Jahren) eingeteilt werden
- Fahrer müssen über 18 Jahre alt sein, müssen für den Zug bzw. Kraftfahrzeug erforderliche Fahrerlaubnis besitzen und gilt 0,0 Promille (völliges Alkoholverbot)
- Haftpflichtversicherung für An- bzw. Abfahrt und während der Veranstaltung

Ergänzendes Merkblatt zur Verkleidung von Umzugsfahrzeugen



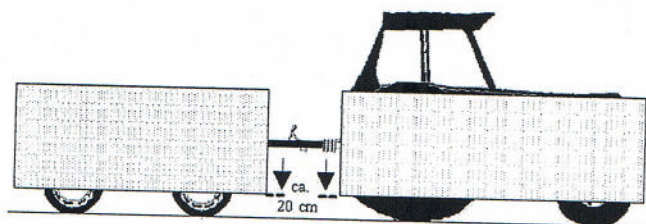
Die zulässige Gesamtmasse und die Maße der **An- und Aufbauten** müssen eingehalten werden (Zulässige Abmessungen gem. § 22 StVO, §§ 32,34 StVO). Die Aufbauten sind als Ladung anzusehen.

Aufbauten müssen sicher gestaltet und fest am Anhänger angebracht sein. Scharfkantige und sonstige gefährliche Teile dürfen nicht hervorstecken.

Eine stabile **Rundum-Verkleidung**, die ca. 20 cm über dem Boden endet, muss an Zugmaschine und Anhänger vorhanden sein.

Die **Räder** eines Tiefladers müssen so verkleidet sein, dass die Verkleidung fast den Boden berührt und die gesamte Verkleidung von Vorder- und Hinterrad im Grundriss ein Rechteck bildet.

Fahrzeuge auf denen **Personen befördert** werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern und Brüstungen zum Ein- bzw. Aussteigen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein. Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend.



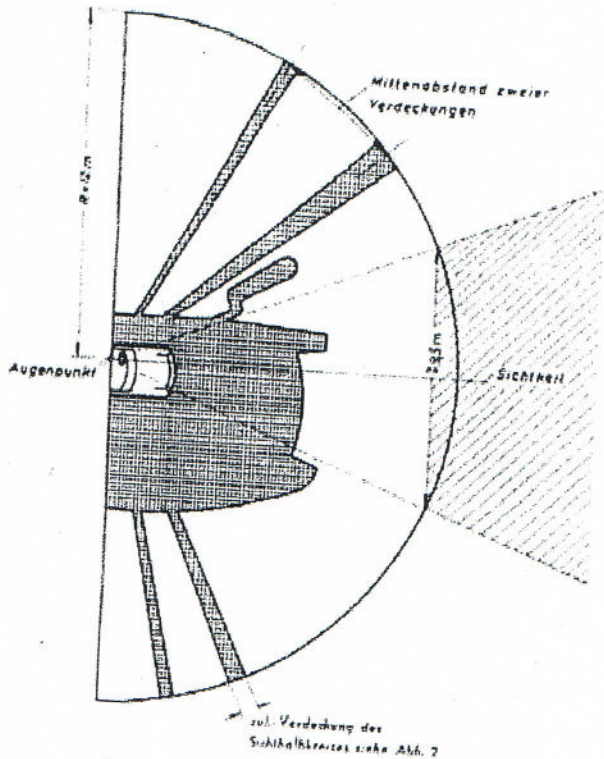
In der oben angeführten Darstellung ist eine optimale Seitenverkleidung abgebildet. Sie entspricht unserer Vorstellung einer idealen Schutzmaßnahme gegen seitliches Hineinspringen von Kindern / Zuschauern. Die Beobachtungen bei Faschingsumzügen haben gezeigt, dass bei allen Arten von Umzugsfahrzeugen eine solche „Vollverkleidung“ technisch umsetzbar ist.

Ein ausreichendes **Sichtfeld** nach allen Seiten muss u. U. durch zusätzliche Außenspiegel gewährleistet sein.
Gem. § 35 b (2) StVZO muss für den Fahrzeugführer ein ausreichendes Sichtfeld

¹
unter allen Betriebs- und Witterungsverhältnissen gewährleistet sein. Als ausreichend gilt das Sichtfeld, wenn die Sichtgrenze, d.h. die Grenze der Fläche auf der Fahrbahn, die vom Fahrzeugführer wegen der Bauart des Fahrzeuges nicht mehr eingesehen werden kann, sich innerhalb eines Halbkreises von 12 m Radius (Sichthalbkreis) befindet.

¹
Quelle: Mindorf, Peter, Verkehrskontrollen, Informationen für die Überwachung von Fahrzeugführern und Fahrzeugen, Boorberg, Stuttgart - Losebl.-Ausg., S. I/D 16 - 18

²
Richtlinien für die Sicht aus Kraftfahrzeugen vom 4.12.1962 (VkB. 1962, S. 669), geändert am 6.8.1975 (VkB. 1975, S. 443).



Für die Ermittlung der Sichtgrenze sind die Augen des Fahrers in einem Punkt (Augenpunkt) vereinigt anzunehmen. Dieser Punkt liegt auf einer Senkrechten in 700 mm Höhe über dem unbelasteten in Mittelstellung befindlichen Fahrersitz. Die Senkrechte ist in 130 mm Abstand von der Vorderkante der Rückenlehne auf der Mittellinie des Sitzes zu errichten. Von diesem Punkt aus ist die Sichtgrenze auf der Fahrbahn bei leerem Fahrzeug festzustellen.
Die freie Sicht nach vorn muss von der Grundlinie eines Sichtkeils an, die als Sehne auf dem Sichthalbkreis gemessen mind. 9,5 m betragen muss, gewährleistet sein (Abb. 1).
Bauartbedingt können diese Voraussetzungen als erfüllt angesehen werden. Gem. § 23 (1) StVO ist der Fahrzeugführer nun dafür verantwortlich, dass seine Sicht durch den Zustand des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt wird.

Abb. 1

